



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zum eigenbetrieblichen Interesse bei der Übernahme von Fortbildungskosten und zum Begriff des öffentlichen Haushalts im Sinne von § 3 Nr. 58 EStG.

Aktuelle Entscheidungen

Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn

Mit Urteil vom 9. August 2016 (Az. [13 K 3218/13 L](#)) hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Kosten für die Weiterbildung von Arbeitnehmern, die der Arbeitgeber übernimmt, keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.

Der Kläger betreibt ein Unternehmen für Schwer- und Spezialtransporte. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Fahrer verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen weiterzubilden. Die Kosten für die vorgeschriebenen Maßnahmen übernahm der Kläger für seine bei ihm angestellten Fahrer, wozu er nach tarifvertraglichen Bestimmungen verpflichtet war. Das beklagte Finanzamt sah hierin steuerpflichtigen Arbeitslohn und nahm den Kläger für die entsprechenden Lohnsteuerbeträge in Haftung. Der Kläger trug demgegenüber vor, dass die Kostenübernahme in seinem eigenbetrieblichen Interesse liege.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Der Senat sah in der Übernahme der Fortbildungskosten keinen Arbeitslohn, weil der Kläger hieran ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse gehabt habe. Durch die Entsendung zu den entsprechenden Maßnahmen könne der Kläger sicherstellen, dass seine Fahrer ihr Wissen über das verkehrsgerechte Verhalten in Gefahren- und Unfallsituationen, über das sichere Beladen der Fahrzeuge und über kraftstoffsparendes Fahren auffrischen und vertiefen. Die Weiterbildungen dienten nicht nur der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, sondern auch der Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs und der Funktionsfähigkeit des Betriebs. Für das eigenbetriebliche Interesse spreche schließlich auch die tarifvertragliche Pflicht zur Kostenübernahme.

Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer ausländischen Enkelgesellschaft sind nicht abzugsfähig

Garantieübernahmen und Ausfälle von Darlehensforderungen bzw. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit einer britischen Enkelgesellschaft stehen, können unter das Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 Sätze 4 bis 7 KStG fallen. Dies hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 17. August 2016 (Az. [10 K 2301/13 K](#)) entschieden.

Die Klägerin, eine AG, war über eine inländische GmbH zu 100% an einer britischen Ltd. beteiligt, die im Jahr 2007 gegründet wurde. Zur Finanzierung des Kaufpreises aus einem sog. Asset Deal übernahm die Klägerin Garantien für die Ltd. Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten gewährte sie ihr zusätzlich im Jahr 2008 zwei unbesicherte Darlehen über je 500.000 € zu einem Zinssatz von 9,5%. Kurz darauf fiel die Ltd. in Insolvenz. In ihrer Körperschaftsteuererklärung für 2008 machte die Klägerin außerordentliche Aufwendungen aus der Inanspruchnahme aus den Garantien sowie aus Wertberichtigungen auf die Darlehensforderungen und aus weiteren Forderungen gegenüber der Ltd. aus Material- und Warenlieferungen geltend. Diese erkannte das Finanzamt in Höhe von insgesamt ca. 3,5 Mio. € unter Verweis auf § 8b Abs. 3 Sätze 3 bis 7 KStG nicht an.

Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass die genannten Vorschriften gegen den Gleichheitssatz verstießen. Ferner seien die Vereinbarungen zwischen ihr und der Ltd. als fremdüblich anzusehen.

Der Senat wies die Klage ab, weil die streitigen Beträge unter das Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 Sätze 3 bis 7 KStG fielen. Danach sind Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft nicht abzugsfähig. Für Ausfälle von Darlehensforderungen oder vergleichbaren Forderungen und Inanspruchnahmen aus Sicherheiten gilt dies bei einer mindestens 25% igen Beteiligung, es sei denn, bei Forderungsausfällen gelingt ein Drittvergleich.

Die Vorschrift gelte, so der Senat, auch für mittelbare Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften. Hinsichtlich der Darlehensausfälle sei der Klägerin der Drittvergleich nicht gelungen, weil die Ltd. aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage zum Zeitpunkt der Darlehenshingaben gerade auf einen Konzernrückhalt angewiesen gewesen sei, um Drittgläubiger befriedigen zu können. Für die Inanspruchnahmen aus den Garantien sei bereits nach dem Gesetzeswortlaut die Möglichkeit eines Fremdvergleichs ausgeschlossen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen seien jedenfalls in der streitigen Höhe wirtschaftlich mit Darlehensforderungen vergleichbar, weil der Beklagte nur solche Beträge erfasst habe, die nach Kenntnisnahme der schlechten wirtschaftlichen Lage der Ltd. durch die Klägerin entstanden seien.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Abzugsverbot bestünden nicht, weil es mit der Steuerbefreiung für die Beteiligungserträge (§ 8b Abs. 2 KStG) korrespondiere. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Handwerkskammer hat keinen öffentlichen Haushalt

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 21. September 2016 (Az. [7 K 990/12](#)) entschieden, dass eine Handwerkskammer keinen öffentlichen Haushalt im Sinne von § 3 Nr. 58 EStG unterhält.

Der Kläger ist Angestellter bei der Beigeladenen, einer Handwerkskammer. Diese gewährte ihm und seiner Ehefrau im Jahr 1999 ein Darlehen für die Finanzierung eines Eigenheims für 0,5% Zinsen pro Jahr. Vergleichbare Darlehensverträge schloss die Beigeladene auch mit anderen Arbeitnehmern ab. Das beklagte Finanzamt erließ gegenüber der Beigeladenen einen Haftungsbescheid für Lohnsteuerbeträge aus den zinsgünstigen Wohnbaudarlehen des Klägers und anderer Arbeitnehmer. Hiergegen wandte sich der Kläger mit der Begründung, dass der Zinsvorteil unter die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 58 EStG falle. Eine Handwerkskammer habe - ebenso wie ein Sozialversicherungsträger - einen öffentlichen Haushalt.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Zwar könne sich der Kläger als Steuerschuldner zulässigerweise gegen den an die Beigeladene gerichteten Lohnsteuer-Haftungsbescheid wenden. Das Finanzamt habe die Beigeladene jedoch zu Recht im Umfang der Zinsvergünstigung in Anspruch genommen, weil es sich hierbei um steuerpflichtigen Arbeitslohn handele. § 3 Nr. 58 EStG greife nicht ein, weil eine Handwerkskammer keinen öffentlichen Haushalt habe. Hierunter fielen, so der Senat, nur durch Steuern finanzierte Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Diese Auslegung entspreche dem Sinn und Zweck der Norm, da die staatlichen Leistungen ansonsten um die zu erwartende Steuer zu erhöhen wären. Der Senat folgte dabei nicht der in den LStR niedergelegten Verwaltungsauffassung, wonach auch Sozialversicherungsträger öffentliche Haushalte unterhielten. Daher kam es auf eine Vergleichbarkeit der beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht an.

Die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 58 EStG finde auf den Kläger zudem auch deshalb keine Anwendung, weil er die in den dort genannten Fördergesetzen (hier: WoFG) enthaltenen Einkommensgrenzen deutlich überschritten habe. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zu den Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für Nachbetreuungspflichten bei einem Versicherungsvertreter (Urteil vom 9. September 2016, Az. [4 K 2068/13 G,F](#))

Zu den Voraussetzungen der Behandlung einer GmbH-Beteiligung als notwendiges Sonderbetriebsvermögen (Urteil vom 21. September 2016, Az. [7 K 2314/13 F](#))

Sind Versorgungsleistungen für die Übertragung eines GmbH-Anteils auch dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn der bisherige Anteilseigner Geschäftsführer bleibt? (Urteil vom 31. August 2016, Az. [12 K 3245/15 E](#))

Gewerbesteuer

Bestimmt sich der Begriff der nicht im Inland belegenen Betriebsstätte im Sinne von § 9 Nr. 3 GewStG nach § 12 AO oder nach dem jeweiligen DBA? (Urteil vom 17. Juni 2016, Az. [9 K 593/13 K,G,F](#))

Umsatzsteuer

Zur Aufrundung des Prozentsatzes für die Vorsteueraufteilung nach der wirtschaftlichen Zuordnung (Urteil vom 13. September 2016, Az. [15 K 2390/12 U](#))

In eigener Sache

Tag der Fachgerichtsbarkeiten – Auch das Finanzgericht Münster stellte sich dem juristischen Nachwuchs vor

„Kluge Köpfe gesucht“ – unter diesem Motto stand der „Tag der Fachgerichtsbarkeiten“, der auf Initiative von NRW-Justizminister Thomas Kutschaty am 21. September 2015 von der Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gemeinsam veranstaltet wurde und bei dem auch das Finanzgericht Münster durch Richterinnen und Richter vertreten war. In einer Podiumsdiskussion mit dem Justizminister stellten Richterinnen und Richter der Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in diesen Bereichen tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre berufliche Tätigkeit vor, berichteten über Einstellungsvoraussetzungen und Entwicklungschancen und stellten sich den Fragen der interessierten Teilnehmer, zu denen Studierende, Referendaren und Volljuristen gehörten. Die Veranstaltung klang mit einem gemeinsamen Imbiss aus, der von allen Beteiligten für vertiefende Gespräche genutzt wurde.



Quelle: Finanzgericht Münster

330 ehrenamtliche Richter für das Finanzgericht Münster gewählt

An den finanzgerichtlichen Entscheidungen sind neben den Berufsrichtern auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter beteiligt, die für fünf Jahre gewählt werden. Am 4. Oktober 2016 wählte der Richterwahlausschuss 330 ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Finanzgericht Münster. 138 der Gewählten treten in der zum 1. Januar 2017 beginnenden Wahlperiode erstmals ihr Richteramt an, die übrigen sind bereits für das Finanzgericht Münster tätig, teilweise seit mehreren Jahrzehnten. Das Präsidium ordnet die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter jeweils einem Senat zu, in dem sie in einem festgelegten Rhythmus an Sitzungen teilnehmen. In jeder Senatssitzung wirken zwei ehrenamtliche Richter mit. Sie sind zusammen mit den drei Berufsrichtern gleichberechtigt an der Entscheidungsfindung beteiligt.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Wareндorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.